

Richtlinie Gefahrenunterweisung

im land- und forstwirtschaftlichen Fachschulunterricht

Gültig ab

01.01.2026

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen	3
2. Gefahrenunterweisung - Umsetzung im Unterricht	3
2.1. Gefahrenunterweisung in der FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement.....	3
2.2. Gefahrenunterweisung in der FR Landwirtschaft Holz- und Metalltechnik, Bauen	4
3. Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen	4
4. Umsetzung im Unterricht	4
4.1. Theoretische Unterweisung	4
4.2. Praktische Unterweisung	5
4.2.1. Praktische Unterweisung	6
4.2.2. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln.....	6
4.2.3. Checkliste.....	6
5. Verteilung der praktischen Unterweisung auf Fachrichtungen und Pflichtgegenstände.....	7
5.1. Holztechnik 14 UE	7
5.2. Metalltechnik 14 UE.....	7
5.3. Fachrichtung Landwirtschaft 14 UE.....	7
5.4. Fachrichtung Pferdewirtschaft 14 UE	8
5.5. Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement 14 UE.....	8
6. Besondere Bestimmungen für das Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln:	8
7. Rechtliche Grundlagen (jeweils in der geltenden Fassung).....	9

1. Rechtlicher Rahmen

Jugendliche genießen einen besonderen Schutz bezüglich ihrer Sicherheit und Gesundheit. Daher dürfen sie zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden. Verboten sind Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen, die mit einer für Jugendliche unzutraglichen Beanspruchung des Organismus verbunden sind.

2. Gefahrenunterweisung - Umsetzung im Unterricht

Die Unterweisung soll die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen,

- ✓ Gefahren, die bei der Ausübung des Berufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden,
- ✓ die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und
- ✓ berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen.

3

Die **fächerübergreifende Gefahrenunterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit** muss im Ausmaß von mindestens **24 Unterrichtseinheiten (UE)** nach den Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger¹ **nachweislich** erfolgen (Bestätigung durch die Schule²).

Die Unterweisung ist von den Schulen in den unterschiedlichen Fachgegenständen zu organisieren und hat, je nach Ausbildungsschwerpunkt, unterschiedlich zu erfolgen. Wird eine Lehrzeitanrechnung angestrebt, ist die Art der Gefahrenunterweisung auch dezidiert darauf auszurichten.

Die Unterweisung ist von der Schule zu bestätigen und hat mindestens zwei Arbeitsmittel (Maschinen) und die unterwiesenen Arbeitsvorgänge zu enthalten.

2.1. Gefahrenunterweisung in der FR Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Betriebs- und Haushaltsmanagement

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten muss in der **10. Schulstufe** abgeschlossen werden und ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für die Absolvierung des Pflichtpraktikums.

Diese Richtlinie orientiert sich an der **Richtlinie zur Gefahrenunterweisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung der AUVA und SVS auf Grundlage der LF-JSVO BGBl II Nr. 50/2024.**

¹ Unfallversicherungsträger sind die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

² Eine Bestätigung der Schule zur Teilnahme an der Gefahrenunterweisung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler im vollen Umfang an der Vermittlung der Gefahrenunterweisung teilgenommen hat. Einmaliges Fehlen im Unterricht genügt, um die Teilnahmebestätigung zu versagen

2.2. Gefahrenunterweisung in der FR Landwirtschaft Holz- und Metalltechnik, Bauen

Die Gefahrenunterweisung im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten ist in den theoretischen und praktischen Unterricht einzubauen. Sie ist Voraussetzung für eine Lehrzeitanrechnung durch den Lehrberechtigten und ermöglicht den Einstieg in das zweite Berufsschuljahr.

Diese Richtlinie orientiert sich an der **Richtlinie der AUVA „Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht“ auf Grundlage der KJBG-VO BGBl II Nr. 436/1998.**

3. Vorbildwirkung durch Lehrpersonen und Bedienstete der Fachschulen

4

Alle Lehrpersonen und Bediensteten haben sich ihrer **Rolle als Vorbild** für die Schülerinnen und Schüler, insbesondere für die Unfallvermeidung und Unfallverhütung bewusst zu sein!

Daher ergeht an alle Lehrpersonen und Bediensteten die **Anweisung, eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen!**

Nur täglich praktizierte und angewendete Schutzmaßnahmen schärfen das Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler für deren zukünftiges Arbeitsfeld.

4. Umsetzung im Unterricht

Es wird folgendes festgelegt:

- ✓ Die Unterweisung hat für alle Schülerinnen und Schüler im nachstehend angeführten Ausmaß in den einzelnen Unterrichtsgegenständen in der 9. und 10. Schulstufe zu erfolgen.
- ✓ Die überwiegenden Inhalte sind in der 10. Schulstufe zu vermitteln, da in dieser eine höhere Reife der Schülerinnen und Schüler gegeben ist.
- ✓ Die Unterweisung ist in der Jahresplanung und im elektronischen Klassenbuch (Teacher Assistant) zu vermerken.

4.1. Theoretische Unterweisung

Die folgenden Inhalte orientieren sich an den Richtlinien der AUVA und SVS zur Gefahrenunterweisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sowie der Richtlinie der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht auf Grundlage der LF-JSVO BGBl II Nr. 50/2024 sowie KJBG-VO BGBl II Nr. 436/1998 in der jeweils geltenden Fassung.

Die theoretische Unterweisung von **mindestens 10 Unterrichtseinheiten** ist für die Gefahrenunterweisungen gemäß Punkt 2.1. und 2.2. gegenseitig anrechenbar.

Sicherheitsvorschriften

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten anhand von praktischen Beispielen zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit sie weder sich selbst noch andere schädigen.

Einrichten des Arbeitsplatzes

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz sowie der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwendung berufstypischer Gefahren

Den Schülern ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere berufstypische Gefahren auftreten können. Die Schüler sind über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu unterweisen, insbesondere bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können.

5

Sie teilt sich auf:

Fachrichtung Landwirtschaft

Holztechnik	3 UE
Metalltechnik	3 UE
Waldwirtschaft	2 UE
Landtechnik und Baukunde	2 UE

Fachrichtung Pferdewirtschaft

Werkstatt	4 UE
Waldwirtschaft	2 UE
Landtechnik und Baukunde	2 UE
Tier- und Pferdehaltung	2 UE

Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement

Landwirtschaft und Gartenbau	6 UE
Ernährung und Küchenführung	2 UE
Betriebs- und Haushaltsmanagement	2 UE

4.2. Praktische Unterweisung

Die folgenden Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien der AUVA und SVS zur Gefahrenunterweisung im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sowie der Richtlinie der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht auf Grundlage der LF-JSVO BGBl II Nr. 50/2024 sowie KJBG-VO BGBl II Nr. 436/1998 in der jeweils geltenden Fassung.

4.2.1. Praktische Unterweisung

Die praktische Unterweisung umfasst, für jede Gefahrenunterweisung jeweils, **mindestens 14 Unterrichtseinheiten** zu speziellen praktischen Unterweisungen über Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die von Lehrern vorzuzeigen und von den Schülern durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

4.2.2. Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Schülern ist anhand von berufsspezifischen Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der LF-JSVO angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Schule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits nach 12 Monaten Ausbildung gestattet ist.

An diesen Maschinen sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern zu üben.

Im Rahmen des Schulunterrichts ist von Seiten der Lehrkräfte eigenständig zu beurteilen, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Beruf typisch sind. Zusätzlich ist zu beurteilen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln sind. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 6 Abs 3 KJBG-VO.

4.2.3. Checkliste

- ✓ Demonstrative Arbeit an gefährlichen Arbeitsmitteln, vorgezeigt von der Lehrperson und durchgeführt von der Schülerin/dem Schüler
- ✓ Es müssen mindestens **zwei** verschiedene Arbeitsmittel, die in der beruflichen Praxis von der Schülerin/dem Schüler verwendet werden, zum Einsatz kommen
- ✓ An den Arbeitsmitteln müssen frei wählbare, typische Arbeitsgänge vorgezeigt und von der Schülerin/dem Schüler angewendet werden

Merke:

Darüber hinaus ist bei jeder Verwendung eines anderen Arbeitsmittels die Schülerin/Schüler jedenfalls zu unterweisen.

Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (= so rasch als möglich) in der Lage sein muss, einzugreifen.

Als geeignete fachkundige Person ist jede physische Person zu verstehen, welche auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung nicht nur die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Lehrberuf,

sondern auch in den Unfallverhütungsvorschriften, die bei der Berufsausbildung anzuwenden sind, besitzt (z.B. Ausbilder oder Arbeitnehmer mit entsprechender Berufspraxis).

Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausbildung im Sinne der Richtlinie ist jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses oder einer land- und forstwirtschaftlichen Schulausbildung.

Die Aufzählungen sind beispielhaft und nicht erschöpfend!

5. Verteilung der praktischen Unterweisung auf Fachrichtungen und Pflichtgegenstände

7

5.1. Holztechnik 14 UE

Tisch- oder Formatkreissäge:

- Auswahl und Überprüfung der Sägeblätter, Rüsten, Anschläge,
- Schutzvorrichtungen, Drehzahleinstellungen,
- Längsschneiden z.B: besäumen, parallelschneiden
- Querschneiden z.B: ablängen, formatieren
- Keile schneiden, Stempel spitzen
- Einsetzschnneiden

Abrichtobelmaschine:

- Schutzvorrichtungen, Schiebelade, Anschläge und Hobelwellenverdeckung, Spanabnahme
- Abrichten und Fügen

5.2. Metalltechnik 14 UE

Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1.200 W Nennleistung:

- Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden

Konventionelle Drehbank

- Verwenden der Schutzvorrichtungen, erlernen verschiedener Drehverfahren (Längs- und Plandrehen), Rüsten, spannen von Werkstücken, Drehzahl berechnen, Wartung

5.3. Fachrichtung Landwirtschaft 14 UE

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke:

- Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Ablängen, Auftrennen

Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA:

- Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel

5.4. Fachrichtung Pferdewirtschaft 14 UE

Sägemaschinen mit Handbeschickung und Handentnahme der Werkstücke:

- Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Ablängen, Auftrennen

Kettensägen gemäß ÖNORM EN ISO 11681-1 und 11681-2, mit Verwendung entsprechender PSA:

- Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel

5.5. Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement 14 UE

Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub:

- Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes:

- Rüsten, Verwenden der Schutzvorrichtungen, Ausführen betriebsspezifischer Arbeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass je Fachrichtung jeweils zwei Beispiele angeführt sind. Hinsichtlich weiterer Beispiele für praktische Unterweisungen wird auf die Richtlinien der AUVA und der SVS in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.³

6. Besondere Bestimmungen für das Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln:

Traktor, Hoftrac:

Grundsätzlich ist das Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und das Lenken von KFZ auf dem Betriebsgelände für Jugendliche verboten (§ 6 Abs 1 Z 18 KJBG-VO).

Für das Lenken eines Traktors oder Hoftrac ist eine Lenkerberechtigung der Klasse F sowie eine Fahrbewilligung des Arbeitgebers erforderlich:

Umfang der Lenkerberechtigung Klasse F (§ 2 Abs 1 Z 15 Führerscheinggesetz):

³ Broschüre SVS, <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.797750&version=1755784016>

- a) Zugmaschinen
- b) Motorkarren
- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- e) Transportkarren, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie
- f) Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und
- g) Sonderkraftfahrzeuge

Voraussetzung für Lenkerberechtigung Klasse F (§ 6 Abs 1 Z 11 Führerscheingesetz):

9

- a) vollendetes 16. Lebensjahr, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkerberechtigung
- b) vollendetes 18. Lebensjahr

Sicherheitsgurte für Traktoren, Hoftrac sind sinnvoll und empfehlenswert; wenn vorhanden, müssen diese IMMER verwendet werden!!

Landwirtschaftliche Kombinationsgeräte (baugleich den Kran-Stapler-Kombinationsgeräten):

Der Führerschein der Klasse F ist für Jugendliche auf das Lenken landwirtschaftlicher Fahrzeuge beschränkt.

Folgende Verbote gelten für die Verwendung anderer Gerätefunktionen:

- Verwendung als Hubstapler oder in einer Hubstapler-ähnlichen Funktion (Definition § 2 AM-VO), ist kein Lenken eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs, sondern ein spezieller Arbeitsvorgang, der für Jugendliche nicht zulässig ist (§ 6 Abs 1 KJBG-VO)
- Bedienen von Hebezeugen, wozu auch Ladehilfen, Ladebagger, Ladekrane gehören (§ 6 Abs 1 Z 21 KJBG-VO)

Für das Führen von Kranen oder Hubstaplern ist ein Nachweis der Fachkenntnis erforderlich (= „Stapler-Führerschein“, ab 18 Jahren, § 62 ArbeitnehmerInnenschutzG, Fachkenntnis-Verordnung).

7. Rechtliche Grundlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Gesetz über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018), LGBl Nr. 53/2018, in der jeweils geltenden Fassung.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl Nr. 73/2015 - Landwirtschaftliche Lehrpläneverordnung 2015, in der jeweils geltenden Fassung.
- Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG), BGBl I Nr. 78/2021, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 189/2023.
- Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung - LF-AM-VO, BGBl II Nr. 377/2021
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG), StF: BGBl Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 58/2022.
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), StF: BGBl II Nr. 436/1998, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 339/2025
- Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung - LF-JSVO, BGBl II Nr. 50/2024

Für die Schulbehörde:
Ing. Christoph Faistauer MA
Landesschulinspektor